

# REESER



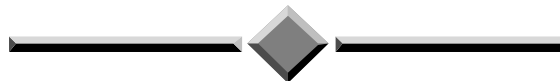
# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 10, Jahrgang 2019, vom 17.07.2019**

**Inhaltsverzeichnis:**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Rees vom 11.07.2019



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Rees vom 11.07.2019**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 404) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV.NRW S. 834) hat der Rat der Stadt Rees am 10.07.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Titel der Satzung wird geändert in „**Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Rees**“.

**§ 2**

§ 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

**§ 2**  
*Beiträge, Ermäßigungen*

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden je Kind monatlich Beiträge nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommengrenzen analog § 17 GTK NRW in € Beiträge in €

bis 15.000 € Jahreseinkommen brutto	25 € Monatsbeitrag je Familie
bis 24.542 € Jahreseinkommen brutto	50 € Monatsbeitrag je Familie
bis 36.813 € Jahreseinkommen brutto	75 € Monatsbeitrag je Familie
bis 49.084 € Jahreseinkommen brutto	100 € Monatsbeitrag je Familie
bis 61.355 € Jahreseinkommen brutto	125 € Monatsbeitrag je Familie
über 61.355 € Jahreseinkommen brutto	150 € Monatsbeitrag je Familie

2. Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig in offenen Ganztagschulen im Primarbereich betreut, so sind diese weiteren Kinder ab dem zweiten Kind beitragsfrei.

**§ 3**

§ 5 der Satzung wird wie folgt gefasst:

**§ 5**  
*Abmeldung, Ausschluss*

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich bei
1. Wechsel der Schule,
  2. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
  3. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  4. Wegzug
2. Ein Kind kann durch die Stadt Rees von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommen,
  - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

**§ 4**

§ 6 der Satzung wird wie folgt gefasst:

**§ 6**  
*Beitragspflicht, Fälligkeit*

1. Beitrags-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ist der Beitrag anteilig monatlich zu zahlen.

3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.
4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Rees vom 11.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.07.2019

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

